

TE Vwgh Erkenntnis 2013/6/11 2012/21/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2013

Index

E1P;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47;

AVG §67d;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

1. AVG § 67d gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67d gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 67d gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 67d gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde des DI in K, vertreten durch Mag. Susanne Singer, Rechtsanwältin in 4600 Wels, Maria Theresia-Straße 9, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 26. März 2012, Zl. VwSen-730254/8/SR/ER/WU, betreffend Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid vom 26. März 2012 erließ der im Instanzenzug angerufene Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (die belangte Behörde) gegen den Beschwerdeführer, einen Staatsangehörigen Mazedoniens, gemäß § 52 Abs. 1 iVm § 53 Abs. 3 Z. 5 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG eine Rückkehrentscheidung sowie ein unbefristetes Einreiseverbot für den gesamten Schengen-Raum. Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid vom 26. März 2012 erließ der im Instanzenzug angerufene Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (die belangte Behörde) gegen den Beschwerdeführer, einen Staatsangehörigen Mazedoniens, gemäß Paragraph 52, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer 5, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG eine Rückkehrentscheidung sowie ein unbefristetes Einreiseverbot für den gesamten Schengen-Raum.

In der Begründung verwies die genannte Behörde - soweit im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung - darauf, dass der Beschwerdeführer bereits am 13. Oktober 2005 vom Bezirksgericht Peuerbach wegen einer am 12. April 2005 begangenen Körperverletzung rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen verurteilt worden sei. Im Verlauf des Jahres 2007 habe er in zahlreichen, ab März dieses Jahres absolvierten Fahrten gemeinsam mit anderen Personen gewerbsmäßig insgesamt mindestens 13,5 Kilogramm Heroin von Serbien, dem Kosovo sowie Mazedonien nach Österreich und den Großteil davon weiter nach Deutschland, Frankreich und Spanien transportiert. Außerdem habe er knapp 500 Gramm Heroin mit dem Vorsatz erworben und besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde. Mit rechtskräftigem Urteil vom 11. August 2008 habe das Landesgericht Wels über ihn deshalb - wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels gemäß § 28a SMG - eine (in Vollzug befindliche) achtjährige Freiheitsstrafe verhängt. In der Begründung verwies die genannte Behörde - soweit im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung - darauf, dass der Beschwerdeführer bereits am 13. Oktober 2005 vom Bezirksgericht Peuerbach wegen einer am 12. April 2005 begangenen Körperverletzung rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen verurteilt worden sei. Im Verlauf des Jahres 2007 habe er in zahlreichen, ab März dieses Jahres absolvierten Fahrten gemeinsam mit anderen Personen gewerbsmäßig insgesamt mindestens 13,5 Kilogramm Heroin von Serbien, dem Kosovo sowie Mazedonien nach Österreich und den Großteil davon weiter nach Deutschland, Frankreich und Spanien transportiert. Außerdem habe er knapp 500 Gramm Heroin mit dem Vorsatz erworben und besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde. Mit rechtskräftigem Urteil vom 11. August 2008 habe das Landesgericht Wels über ihn deshalb - wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels gemäß Paragraph 28 a, SMG - eine (in Vollzug befindliche) achtjährige Freiheitsstrafe verhängt.

Der 1981 geborene Beschwerdeführer sei ledig. Er habe in Österreich keine Kernfamilie, aber Angehörige (drei Schwestern und seine Eltern, bei denen er bis zu seiner Inhaftierung gewohnt habe). Am 14. Juni 1994 sei er in das Bundesgebiet eingereist und habe hier, nach einem Auslandsaufenthalt zwischen 5. September 1994 und 9. Juni 1995, die im Heimatstaat begonnene Schulausbildung abgeschlossen, danach jedoch nur kurzfristig (vom 1. Jänner bis 22. Februar 2007) als Schlosser gearbeitet. Er habe in der Zeit vom 28. März 1995 "bis zum Widerruf seines Aufenthaltstitels am 30. August 2010" durchgehend über Aufenthaltstitel verfügt.

Die Rückkehrentscheidung gegen den nicht mehr rechtmäßig in Österreich aufhaltigen Beschwerdeführer sowie das unbefristete Einreiseverbot seien erforderlich, um der durch die dargestellte, monatelang wiederholte Einfuhr einer besonders großen Menge an Suchtgift begründeten massiven Gefährdung des öffentlichen Interesses effektiv begegnen und den aus derartiger mit hoher krimineller Energie verbundenen Delinquenz drohenden verheerenden Schäden und Folgen in der Gesellschaft vorbeugen zu können. Angesichts der intensiven Tatbegehung und der notorisch großen, bei diesen Delikten regelmäßig anzunehmenden Rückfallswahrscheinlichkeit sei die Möglichkeit einer künftig positiven Prognosebeurteilung aktuell, zumal während des noch andauernden Strafvollzuges, nicht absehbar.

Eine Interessenabwägung gehe angesichts dieser hohen Gefährlichkeit jedenfalls zum Nachteil des Beschwerdeführers aus, der trotz des langen Aufenthalts zudem nur eine verhältnismäßig geringe Integration im Bundesgebiet erreicht habe. Die Reintegration im Heimatstaat, wo er bis zum zwölften Lebensjahr die Schule besucht sowie die Kultur und die gesellschaftlichen Gepflogenheiten kennen gelernt habe, sei möglich und zumutbar.

Von der Durchführung der - ausdrücklich beantragten - mündlichen Berufungsverhandlung sah die belangte Behörde ab. Letzteres begründete sie damit, dass eine Berufungsverhandlung nicht erforderlich gewesen sei, weil sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zweifelsfrei aus der Aktenlage ergebe, im Verfahren im Wesentlichen die Beurteilung von Rechtsfragen strittig sei und weil die Akten erkennen ließen, dass eine weitere mündliche Erörterung eine tiefgreifendere Klärung der Sache nicht erwarten lasse.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift seitens der belangten Behörde erwogen:

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die belangte Behörde hätte sich insbesondere zur Beurteilung der im § 61 Abs. 2 FPG genannten Kriterien ein persönliches Bild vom Beschwerdeführer machen und eine (in der Berufung beantragte) mündliche Berufungsverhandlung durchführen müssen. In der Beschwerde wird geltend gemacht, die belangte Behörde hätte sich insbesondere zur Beurteilung der im Paragraph 61, Absatz 2, FPG genannten Kriterien ein persönliches Bild vom Beschwerdeführer machen und eine (in der Berufung beantragte) mündliche Berufungsverhandlung durchführen müssen.

Diese Rüge ist berechtigt:

Gemäß § 67d Abs. 1 AVG hat der unabhängige Verwaltungssenat auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 67 d, Absatz eins, AVG hat der unabhängige Verwaltungssenat auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 67d Abs. 2 AVG kann eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat entfallen, wenn

1. der verfahrenseinleitende Antrag der Partei oder die Berufung zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Berufung angefochtene Bescheid aufzuheben ist,

2. der Devolutionsantrag zurückzuweisen oder abzuweisen ist, oder

3. die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären ist.

Der unabhängige Verwaltungssenat kann darüber hinaus ungeachtet eines Parteienantrages gemäß § 67d Abs. 4 AVG von einer Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und dem nicht Art. 6 Abs. 1 EMRK entgegensteht. Der unabhängige Verwaltungssenat kann darüber hinaus ungeachtet eines Parteienantrages gemäß Paragraph 67 d, Absatz 4, AVG von einer Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und dem nicht Artikel 6, Absatz eins, EMRK entgegensteht.

Keiner dieser Tatbestände ist im vorliegenden Fall erfüllt. Auch die zum Absehen von der Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung angegebene Begründung der belangten Behörde, nämlich dass eine solche nicht erforderlich gewesen sei, weil sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zweifelsfrei aus der Aktenlage ergebe, im Verfahren im Wesentlichen die Beurteilung von Rechtsfragen strittig sei und weil die Akten erkennen ließen, dass eine weitere mündliche Erörterung eine "tiefgreifende" Klärung der Sache nicht erwarten lasse, nimmt auf keinen der Fälle des § 67d AVG Bezug, die das Absehen von einer Verhandlung - trotz des darauf gerichteten Antrags des Beschwerdeführers - zulassen. Keiner dieser Tatbestände ist im vorliegenden Fall erfüllt. Auch die zum Absehen von der Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung angegebene Begründung der belangten Behörde, nämlich dass eine solche nicht erforderlich gewesen sei, weil sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt zweifelsfrei aus der Aktenlage ergebe, im Verfahren im Wesentlichen die Beurteilung von Rechtsfragen strittig sei und weil die Akten erkennen ließen, dass eine weitere mündliche Erörterung eine "tiefgreifende" Klärung der Sache nicht erwarten lasse, nimmt auf keinen der Fälle des Paragraph 67 d, AVG Bezug, die das Absehen von einer Verhandlung - trotz des darauf gerichteten Antrags des Beschwerdeführers - zulassen.

Eine Relevanzprüfung iSd § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG ist beim Unterbleiben einer - wie hier - (auch) nach Art. 47 GRC gebotenen mündlichen Verhandlung nicht vorzunehmen; vielmehr liegt diesfalls stets eine zur Bescheidaufhebung

führende Rechtsverletzung vor (vgl. dazu etwa die hg. Erkenntnisse vom 23. Jänner 2013, Zl. 2010/15/0196, und vom 19. März 2013, Zl. 2011/21/0267). Eine Relevanzprüfung iSd Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG ist beim Unterbleiben einer - wie hier - (auch) nach Artikel 47, GRC gebotenen mündlichen Verhandlung nicht vorzunehmen; vielmehr liegt diesfalls stets eine zur Bescheidaufhebung führende Rechtsverletzung vor vergleiche , dazu etwa die hg. Erkenntnisse vom 23. Jänner 2013, Zl. 2010/15/0196, und vom 19. März 2013, Zl. 2011/21/0267).

Der angefochtene Bescheid erweist sich daher schon aus diesem Grund als rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Er war somit gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid erweist sich daher schon aus diesem Grund als rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Er war somit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde davon abgesehen auch zu prüfen haben, ob der Beschwerdeführer - wie nach der Aktenlage, aus der ein am 26. Mai 2004 erteilter unbefristeter Niederlassungsnachweis zu entnehmen ist, indiziert - aktuell noch immer über einen Aufenthaltstitel verfügt. Ein "Widerruf" dieses Aufenthaltstitels, von dem der angefochtene Bescheid ausgeht, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Für den Fall des Vorliegens eines Aufenthaltstitels käme nicht die Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot gemäß § 52 Abs. 1 iVm § 53 Abs. 3 Z. 5 FPG, sondern vielmehr die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gemäß § 63 FPG in Betracht, sollte diesem wiederum nicht eine Aufenthaltsverfestigung im Sinne des § 64 Abs. 1 FPG entgegenstehen. Für den Fall des Vorliegens eines Aufenthaltstitels käme nicht die Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot gemäß Paragraph 52, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz 3, Ziffer 5, FPG, sondern vielmehr die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 63, FPG in Betracht, sollte diesem wiederum nicht eine Aufenthaltsverfestigung im Sinne des Paragraph 64, Absatz eins, FPG entgegenstehen.

Wien, am 11. Juni 2013

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012210103.X00

Im RIS seit

31.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at